

Informationen zur Substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger



Rechtsgrundlage:

- ◆ Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (<https://www.g-ba.de/richtlinien/7/>)
- ◆ Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung – BtMVV (https://www.gesetze-im-internet.de/btmvv_1998/BtMVV.pdf)
- ◆ Richtlinien über die Bewertung ärztlicher Untersuchungs- und Behandlungsmethoden gemäß § 135 Abs. 1 SGB V (https://www.dhs.de/fileadmin/user_upload/pdf/Arbeitsfeld_Suchthilfe/bub_richtlinien_2002.pdf)

Fachliche Teilnahmevoraussetzungen:

- ◆ Die substitutionsgestützte Behandlung kann nur von Ärzten durchgeführt werden, die die Mindestanforderungen an die suchtmmedizinische Qualifikation erfüllen. Diese werden von den Ärztekammern nach dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft festgelegt und in Kursen „Suchtmmedizinische Grundversorgung“ vermittelt.
- ◆ Ein suchtmmedizinisch qualifizierter Arzt muss die Meldeverpflichtungen nach § 5b Absatz 2 erfüllen.
- ◆ Ein suchtmmedizinisch nicht qualifizierter Arzt darf nur mit Unterstützung eines suchtmmedizinisch qualifizierten Arztes (Konsiliarius) höchstens 10 Patienten behandeln
 - Erklärung des Konsiliarius notwendig

Weitere Voraussetzungen (z. B. räumlich, technisch, apparativ):

Keine

Zusätzliche Hinweise:

Rückwirkende Genehmigung nicht möglich

Abrechnungsmöglichkeiten:

EBM-GNR 01950 – 01952, 01955 – 01960 (Abschnitt 1.8)

Antragstellung:

Das Antragsformular ist auf der Homepage eingestellt:

https://www.kvbb.de/fileadmin/kvbb/dam/praxis/qualitaet/genehmigungspflichtige%20leistungen/substitutionsgestuezte_behandlung_opiatabhaengiger/substitution-antrag.pdf

Kontaktmöglichkeiten:

Fax: 0331 – 2309 383

Mail: qs@kvbb.de

Adresse: Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg
UB 4 / Fachbereich Qualitätssicherung
Pappelallee 5
14469 Potsdam